

PARLAMENT DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT

SITZUNGSPERIODE 2012-2013

Eupen, den 03. Juni 2013

JAHRESBERICHT 2012 DES OMBUDSMANNS DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT*

* Der nachfolgend veröffentlichte Text entspricht der vom Ombudsmann hinterlegten Originalfassung.

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort	3
Kapitel 1 - Allgemeine statistische Analyse	4
1. Gesamtanzahl eingegangener Anfragen	4
2. Kontaktaufnahme	5
3. Übersicht der annehmbaren oder weitergeleiteten Akten	5
4. Beschwerden nach Verwaltung – Detail	6
Kapitel 2 - Analyse der Beschwerden	7
1. Verweigerung der Bezuschussung von Instandsetzungsarbeiten an einer Denkmal- geschützten Immobilie.	7
2. Beschwerde gegen den Prüfungsablauf bei der Meisterausbildung am ZAWM.	8
3. Nichtzulassung zur berufsbegleitenden Qualifizierung zur Lehrbefähigung für Masterabsolventen an der Autonomen Hochschule (AHS)	9
4. Internationales Adoptionsverfahren	12
5. Entscheidung der Sportkommission bezüglich der Unterstützung von Spitzensportlern.	13
6. Finanzielle BRAWO Unterstützung	14

Vorwort

Das Amt des Ombudsmanns der Deutschsprachigen Gemeinschaft wurde am 26. Mai 2009 per Dekret geschaffen. Am ersten September 2010 konnte der Dienst dem Bürger vorgestellt werden.

Der Bürger der Deutschsprachigen Gemeinschaft nutzt den Ombudsdienst sowohl als zentrale Kontaktstelle als auch als Beschwerdeinstanz und dies im Rahmen von Uneinigkeiten mit belgischen Verwaltungsbehörden im breitesten Sinne aber ebenfalls in seiner Qualität als Verbraucher.

In diesem Zusammenhang ist es nochmals erwähnenswert, dass das CPMO-Netzwerk die ideale Plattform bietet, um effiziente, kurze Wege zu anderen Ombudsdiensten zu schaffen. Dies ermöglicht es, für die Bürger der Deutschsprachigen Gemeinschaft die bestmögliche Dienstleistung gewährleisten zu können. Seit dem Beitritt zum CPMO-Netzwerk im Dezember 2011 und aufgrund der sich daraus ergebenden persönlichen Kontakte, konnte die Bearbeitung der Anfragen beschleunigt werden.

2012 konnte das Netzwerk ebenfalls einen neuen kompakteren und nutzerfreundlicheren Internetauftritt erstellen (www.ombudsman.be).

Wie schon 2010 und 2011 festgestellt, ist die Anzahl der Beschwerden für die der Ombudsdienst der Deutschsprachigen Gemeinschaft auch eigenständig zuständig ist im Proporz zu den Zuständigkeitsbereichen der Deutschsprachigen Gemeinschaft als Institution zu verstehen.

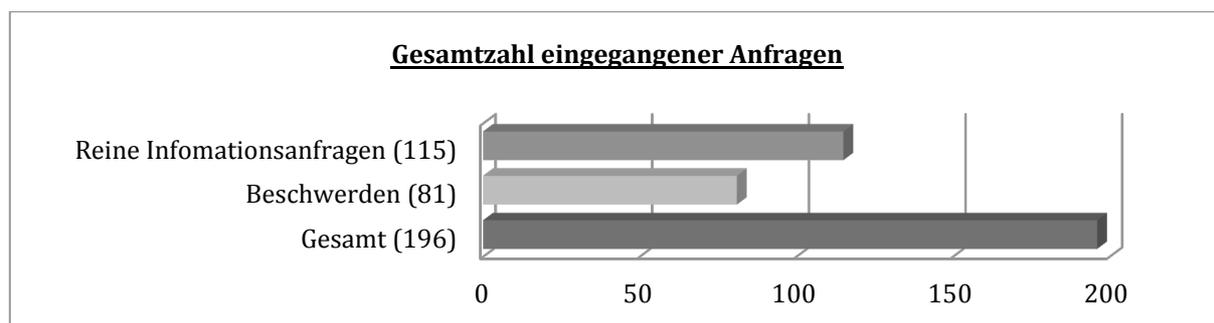
2012 wurde eine negative Neuerung festgestellt. Bürger, die annehmbare, gerechtfertigte Beschwerden über die Arbeitsweise oder Amtshandlungen einer Verwaltungsbehörde der Deutschsprachigen Gemeinschaft im bilateralen Gespräch äußern, trauen sich letztlich nicht den Schritt bis zur formalen Eintragung der Beschwerde zu gehen. Meistens wird die Nähe zur Verwaltung die in anderen Regionen des Landes gesucht wird, in diesen Fällen als Hindernis empfunden.

Weitere Neuerung im Jahre 2012 ist die Feststellung, dass der Ombudsdienst immer öfter für Beschwerden gegen Gemeinden oder Gemeindeeinrichtungen konsultiert wurde. Der Ombudsdienst ist für Beschwerden gegen diese Gebietskörperschaften nicht zuständig. Das entspringt aus den Unterlagen der parlamentarischen Debatte die zur Schaffung des Ombudsdienstes geführt hat. In diesen Fällen wird die Beschwerde an das zuständige Gemeindegremium weitergeleitet.

Kapitel 1 - Allgemeine statistische Analyse

1. Gesamtanzahl eingegangener Anfragen

2011 sind insgesamt 196 Anfragen beim Ombudsdienst eingegangen. Davon waren 115 (58,7 %) reine Informationsanfragen. Diese allgemeinen Fragen konnten nicht als Beschwerden eingestuft werden. Hier wurde den betroffenen Personen so schnell wie möglich weitergeholfen, indem über die adäquate Informations- bzw. Kontaktstelle informiert wurde. Meist geschieht dies per Telefon oder im Rahmen der Sprechstunden. Anfragen werden ebenfalls als reine Informationsanfragen eingestuft wenn die Bürger den Ombudsdienst aufgesucht haben ohne vorab bestehende Rekursmechanismen zu nutzen.



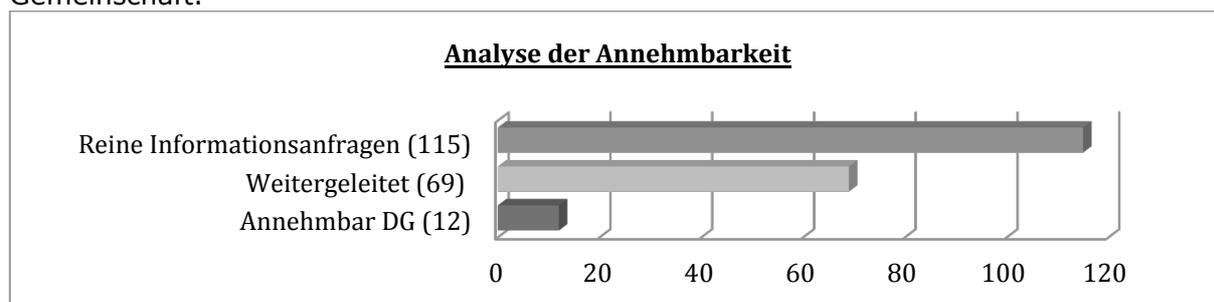
Oft ist festzustellen, dass diese Bürger sich vorher schon an einen anderen Dienst gewandt haben (Gemeindeverwaltung, Verbraucherschutzzentrale, Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft...). Dieser hat sie dann an den Ombudsmann verwiesen. Es wäre im Sinne des Bürgers wenn er auf Ebene dieser ersten Kontaktstellen direkt an die zuständige Instanz durchverwiesen würde ohne den meistens frustrierenden „Zwischenstop“ beim Ombudsdienst der Deutschsprachigen Gemeinschaft einlegen zu müssen.

Die Anfragen bezüglich Entscheidungen der Gemeinden werden ebenfalls als Informationsanfrage eingestuft.

81 Anfragen konnten als Beschwerde eingestuft werden. Davon wurden 69 an den zuständigen Kollegen weitergeleitet. Diese Akten wurden entweder eigenständig im Einvernehmen mit dem Beschwerdeführer an den zuständigen Ombudsdienst weitergeleitet oder die Beschwerdeführer wurden darum gebeten, die Akte selbst an den zuständigen Dienst weiterzuleiten.

Eine Akte wurde in Anwendung von Artikel 20 des Dekrets zur Schaffung des Amtes eines Ombudsmanns für die Deutschsprachige Gemeinschaft und gemäß Artikel 29 des Strafgesetzbuches dem Prokurator des Königs übermittelt.

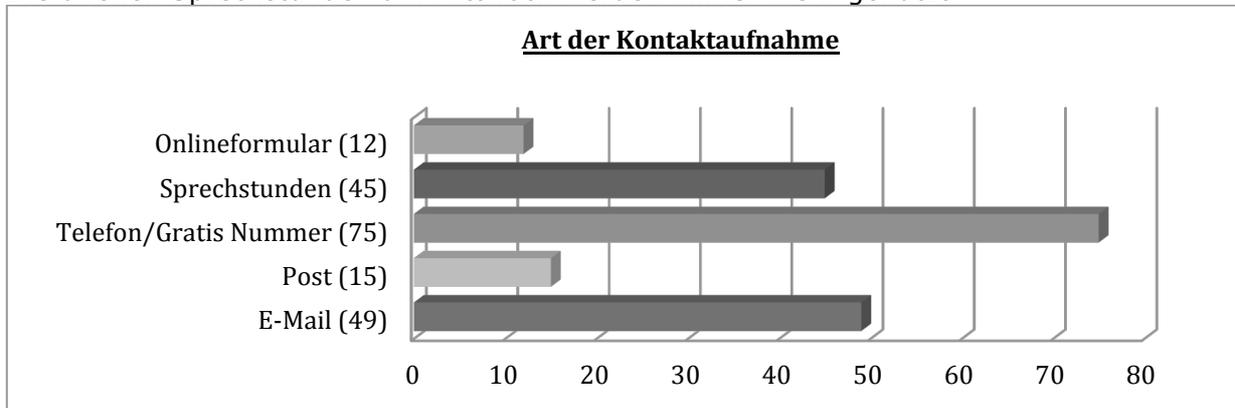
12 Anfragen betrafen Entscheidungen von Verwaltungsbehörden der Deutschsprachigen Gemeinschaft.



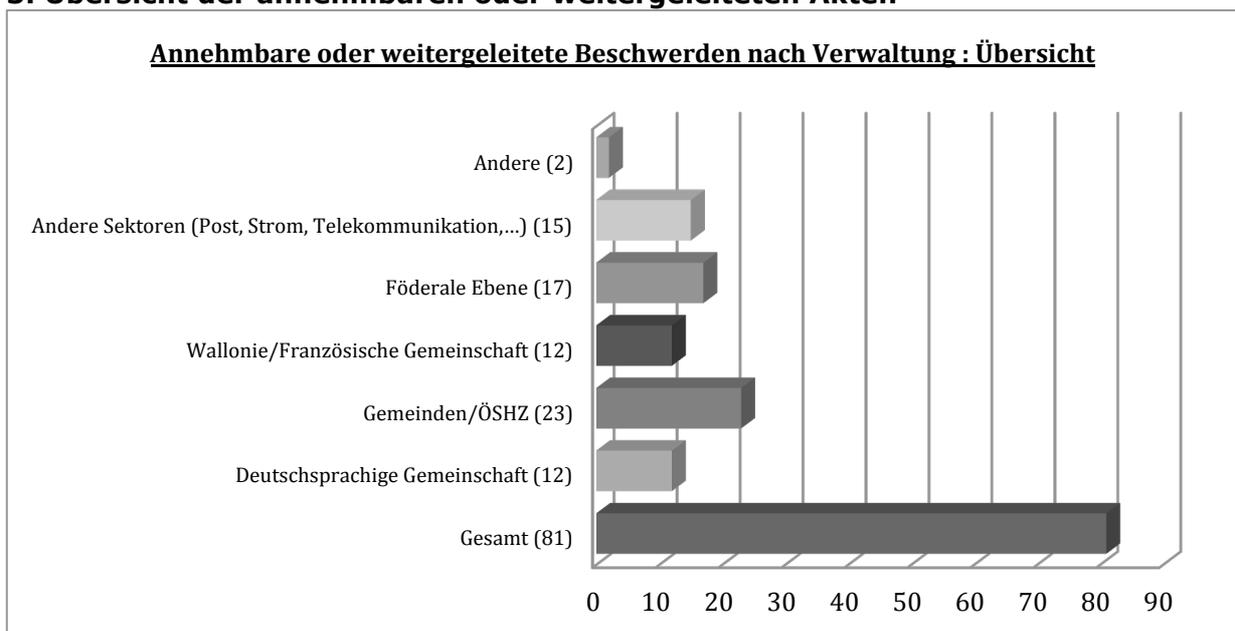
2. Kontaktaufnahme

Die Kontaktaufnahme der Bürger mit dem Ombudsmann erfolgt hauptsächlich per E-Mail (25 %) oder per Telefon (38 %).

Das Internet und die Webseite www.dg-ombudsmann.be werden hauptsächlich genutzt, um die Sprechstunden zu ermitteln oder die Kontaktdaten zu erhalten, weniger um eine Beschwerde einzureichen. 2012 wurde eine Verdoppelung der Sprechstunden festgestellt. Die offenen Sprechstunden am Mittwoch werden immer mehr genutzt.



3. Übersicht der annehmbaren oder weitergeleiteten Akten



4. Beschwerden nach Verwaltung – Detail

GEM - Gemeindeverwaltungen in der DG	22	Aufenthalt EU Bürger, Abwasser, Müllentsorgung
GEM - ÖSHZ	1	Allgemeine Behandlung der Akten
SEKT - Telekommunikation	7	Telefonieverträge, Koppelverträge, Kabelfernsehanbieter
SEKT - Energie	5	Gasanschluss - Abrechnung - Wechsel Anbieter - Zählerstände
SEKT - SNCB	3	Datenschutz
FÖD - Pensionen	3	Hinterbliebenenpension, Pensionsaufbau, Karriereaufbau
FÖD - Kinderzulagenkasse	3	Streichung der Kinderzulagen, Probleme bei der Grenzüberschreitung
FÖD - Krankenversicherung	2	Aufenthalt im Ausland - Wartefrist
FÖD - Stempelamt	2	Arbeitslosengeld
FÖD - CARA	1	Kontrolle Fahrtauglichkeit - Unangemessene Wartezeit für Kontrolle in Eupen
FÖD - DIV	4	Bearbeitungsfrist
FÖD - Generaldirektion für Personen mit Behinderung	2	Bescheinigung einer Behinderung - Beihilfe zum Ersetzen des Einkommens
RW - Umwelt und Betriebsgenehmigungen	4	Ansiedelung von Unternehmen und dadurch entstehende Belästigungen
RW - Fernsehgebühr	8	Systematische Erhebung der Gebühr, doppelte Gebühr
DG - Kultur : Denkmäler und Landschaften	1	Denkmalschutz - Zuschüsse
DG - Sportkommission	2	Spitzensportlerbeihilfe
DG - Autonome Hochschule	1	Zulassungskriterien Berufsbegleitende Qualifizierung
DG - Familie, Gesundheit und Soziales	1	Adoptionsverfahren
DG - ZAWM	1	Transparenz Prüfungsablauf Meisterbriefe
DG - BRAWO	6	Verweigerung finanzielle Unterstützung BRAWO
Luxemburg	1	Rente
Deutschland	1	Krankenkassenzuschlag

Kapitel 2 - Analyse der Beschwerden

In diesem Kapitel werden Einblicke in die bearbeiteten Akten gegeben und die erstellten Empfehlungen beschrieben.

1. Verweigerung der Bezuschussung von Instandsetzungsarbeiten an einer Denkmal-geschützten Immobilie.

a) Gegenstand der Beschwerde :

Die Beschwerdeführer besitzen eine denkmalgeschützte Immobilie an der Sie im Rahmen der vor 2009 geltenden Regelungen schon einige Arbeiten unternommen haben. Zu dieser Zeit war das Dekret zur Infrastruktur vom 18. März 2002 anwendbar.

2008 haben die Beschwerdeführer große Schäden am Giebel der Immobilie feststellen müssen. Bei Auffrischungsarbeiten einer Mietwohnung, die bis zu dem Zeitpunkt besetzt war, wurde von den Besitzern fortgeschrittene Fäulnis am Fachwerk des Hauses festgestellt.

Daraufhin konsultierten Sie Fachleute sowie die zuständigen Mitarbeiter des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft. Diese stellten fest, dass die Fachwerkwand abgebrochen werden sollte und dass eine neue Mauer aus Bimsblocksteinen mit Gipsverputzung hochgezogen werden sollte.

Die Beschwerdeführer bemängelten in dieser Angelegenheit die unzureichende Kommunikation der Abteilung Allgemeine Dienste /Infrastruktur des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Konkret wurde kritisiert, dass Ende 2008 Ortsbesuche mit Mitarbeitern des Ministeriums statt fanden und dass diese die Dringlichkeit der Lage feststellen konnten. Leider hätten diese die Beschwerdeführer nicht deutlich darauf hingewiesen, dass ab dem 01.01.2009 ein neues Denkmalschutzdekret in Kraft treten werde und damit neue Genehmigungsverfahren verbunden seien.

Die Beschwerdeführer ließen die Arbeiten also in gutem Wissen und Gewissen ausführen.

b) Analyse :

Der Fall handelte von unzureichender Kenntnis der Beschwerdeführer der neuen Regelungen. In der Tat ist seit dem 01.01.2009 eine Denkmalgenehmigung nötig um Arbeiten an denkmalgeschützten Immobilien zu bezuschussen. Das wussten die Beschwerdeführer nicht.

Der Deutschsprachigen Gemeinschaft kann man in diesem Fall nicht vorwerfen nicht ausreichend über diese Änderungen kommuniziert zu haben. Neben Pressemitteilungen fand 2009 ebenfalls ein Kolloquium in Eupen statt, zu dem alle Eigentümer von denkmalgeschützten Gebäuden schriftlich eingeladen wurden. In diesem Rahmen wurden die Teilnehmer über die neue Gesetzgebung informiert.

Weiter wurden die Beschwerdeführer mündlich über die Gefahren eines frühzeitigen Beginns der Arbeiten informiert.

Der Ombudsdienst die Verwaltung gebeten in diesem spezifischen Fall das Billigkeitsprinzip anzuwenden und die Angelegenheit neu einzuschätzen.

Da die Beschwerdeführer genau in einer gesetzlichen Übergangsphase Ihr Vorhaben umgesetzt haben, wurden sie lediglich gebeten mit den Arbeiten zu warten bis das die neuen Bestimmungen in Kraft treten sollten, ohne sie spezifisch auf die Neuerungen der Genehmigungsverfahren zu informieren.

Die Empfehlung das Billigkeitsprinzips anzuwenden hätte dem allgemeinen Interesse nicht geschadet und hätte sicherlich keinen Präzedenzfall geschaffen.

Die Antwort der Verwaltung ließ unmissverständlich Verstehen, dass Sie nicht gewillt ist und die nicht die Möglichkeit hat um in Einzelfällen von dekretalen Bestimmungen abzuweichen und somit das Billigkeitsprinzip anzuwenden.

2. Beschwerde gegen den Prüfungsablauf bei der Meisterausbildung am ZAWM.

a) Gegenstand der Beschwerde:

Im vorliegenden Fall stellt der Beschwerdeführer die Rechtmäßigkeit der Meisterprüfung für Fliesenleger und Maurer in Frage. Grund dafür wäre eine fehlerhafte Ergebnismeldung seitens ZAWM und eine schlechte Kommunikation der Prüfungsziele durch das Zentrum. Er bemängelte ebenfalls die unzureichende Kommunikation bezüglich der Prüfungen sowie die Auswahl der externen Prüfer die ihn im Verhältnis zu anderen Teilnehmern strenger bewertet oder benachteiligt hätten.

b) Analyse

Zum Zeitpunkt an dem die Beschwerde beim Ombudsmann einging, hatte die Angelegenheit schon einen intensiven Vorlauf gehabt. Ein Einspruch gegen die Rechtmäßigkeit der Prüfung war bei der Aufsichtsbehörde des ZAWM (IAWM) per Anwaltsschreiben eingegangen. Verbale Eskalation hatte zu einer Verhärtung der Fronten geführt.

1. Inhaltliche Analyse der Beschwerde

Im Rahmen der Analyse der Akte konnte keine Unregelmäßigkeit in der Auswahl und der Einweisung der externen Prüfer festgestellt werden. Ebenso wenig konnte eine strengere Bewertung des Beschwerdeführers festgestellt werden.

Die unzureichende Kommunikation der Prüfungspläne und Prüfungsprogramme konnte ebenfalls nicht bemängelt werden.

Eine fehlerhafte Ergebnismeldung wurde seitens des ZAWM eingeräumt und schon vor der Einleitung der Einspruchsverfahren korrigiert.

„Sowohl mündlich als auch in unserem Schreiben vom 13. Juli 2012 haben wir unser Bedauern über die fehlerhafte Ergebnismeldung zum Ausdruck gebracht und Herrn (...) umfassend und korrekt über das tatsächliche Ergebnis seiner Prüfungen informiert. In diesem Rahmen haben wir Herrn (...) ebenfalls über die Einspruchsmöglichkeiten bei unserer Aufsichtsbehörde, dem IAWM, informiert. (...)“

Des weiteren sind im Verlauf des Verfahrens seitens des ZAWM einige Lösungsvorschläge formuliert worden.

Bereits beim ersten Kontakt wurde ihm angeboten, im Falle des Wiederholens der Prüfung C im Beruf K01 Maurer, seine sehr gute Leistung im Teil „praktische Arbeiten“ anzuerkennen und ihn von diesem Teil ggf. zu befreien. Dazu wurde ihm eine fachliche Begleitung beim Neuerstellen der Projektarbeit (Monographie) angeboten, die Auslöser für sein Scheitern war.

Diese Vorschläge wurden aber nicht durch den Beschwerdeführer angenommen.

2. Rechtsgrundlagen

Zur Einschätzung der Sachlage wurden folgende Rechtsgrundlagen für die Organisation von Prüfungen und Meisterausbildungen in Betracht gezogen:

- Dekret vom 16. Dezember 1991 über die Aus und Weiterbildung im Mittelstand und die kleinen und mittleren Unternehmen – Artikel 16 Punkt 4 legt fest, dass das

IAWM die Organisation der Prüfung koordiniert und für deren pädagogische Aufsicht sorgt.

- Erlass der Exekutive vom 19. Dezember 1988 bezüglich der Prüfungen und der Bewertung in der Grundausbildung des Mittelstandes (Prüfungserlass)
- Erlass der Exekutive vom 23. Dezember 1987 über die Grundausbildung in der ständigen Weiterbildung des Mittelstandes. Daraus geht im Artikel 4 Punkt 2 hervor, dass die Programme und die Kurse der Fachkenntnisse die Lehrstoffe enthalten, die zur theoretischen Ausbildung der Teilnehmer erforderlich sind.
- Die vom Minister genehmigten Programme K01 Maurer und K08 Fliesenleger für die Meisterausbildung, in denen die Preisberechnungen und Preisangebote, Planungen, Berechnungen und Erstellung als Programmteil beschrieben werden.

3. Mediationsvertrag

Wie schon einleitend angesprochen war die Situation eskaliert. Ein direkter Kontakt mit dem Beschwerdeführer war seitens des ZAWM angesichts seines Verhaltens nicht mehr gewünscht.

Ab dem ersten Kontakt mit dem Beschwerdeführer wurden die Spielregeln für die Intervention des Ombudsmanns festgelegt. Diese wurden mit dem Direktor des ZAWM abgestimmt und sollten eine Wiederaufnahme des Dialogs ermöglichen.

Z.B. sollte der Beschwerdeführer u.a. die Kontaktaufnahme mit Betroffenen Personen unterlassen.

c) Abschluss der Akte

Da er sich jedoch nicht auf die durch den Ombudsmann festgelegten Regeln eines Mediationsverfahrens einlassen wollte und sein Verhalten für die gute Arbeit des Ombudsmanns problematisch wurde, wurde ihm geraten den Termin von 60 Tagen zur Einreichung einer Nichtigkeitsklage vor dem Staatsrat nicht verstreichen zu lassen und sein Recht vor dem Staatsrat zu erkämpfen.

Diese Möglichkeit nutzte der Beschwerdeführer und somit wurde das Vermittlungsverfahren umgehend unterbrochen.

Im Rahmen dieser Akte wurde deutlich, dass das Verhalten des Beschwerdeführers sowie der wiederholte „Vertragsbruch“ ein Mediationsverfahren unmöglich macht. Vom Prinzip aus sollten die Teilnehmer an eines solchen Verfahrens sich in der Mitte treffen wollen und von Anfang an eine gewisse Konsensbereitschaft zeigen. Diese war im vorliegenden Fall nicht gegeben.

3. Nichtzulassung zur berufsbegleitenden Qualifizierung zur Lehrbefähigung für Masterabsolventen an der Autonomen Hochschule (AHS)

a) Gegenstand der Beschwerde

Ein im Auswahlverfahren nicht berücksichtigter ausländischer Antragsteller hat gegen die Nichtzulassung zur berufsbegleitenden Qualifizierung zur Lehrbefähigung für Masterabsolventen an der Autonomen Hochschule eine Beschwerde eingereicht.

Angesichts der geführten Zulassungskriterien wurde der Beschwerdeführer, obwohl er sich als einer der ersten Kandidaten eingetragen hatte, als 33. von 30 möglichen Kandidaten auf eine Wachteliste gesetzt. Er bekam ein Ablehnungsbescheid.

Der Gegenstand der Beschwerde war die Überprüfung der Zulassungspraxis der AHS. Einerseits wurde die vorrangige Berücksichtigung von Bewerbern kritisiert die bereits Berufserfahrung im Unterrichtswesen der Deutschsprachigen Gemeinschaft. Weiter

wurde beanstandet, dass die Vergaberichtlinien für die Zulassung (Zulassungsbedingungen) nicht veröffentlicht wurden.

b) Analyse

1. Analyse der Zulassungspraxis

1.1 - Vorrangige Berücksichtigung von Bewerbern die bereits Berufserfahrung im Unterrichtswesen der Deutschsprachigen Gemeinschaft vorweisen.

Die Zulassungskriterien für die Zusatzausbildung zum Erhalt der Lehrbefähigung wurden von der Autonomen Hochschule in Zusammenarbeit mit der Abteilung Unterrichtspersonal und der Abteilung Pädagogik, vom Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft, ausgearbeitet. Diese wurden in 3 Prioritätsstufen zusammengefasst:

Die Prioritäten bei der Zulassung der Teilnehmer für den CAP

1. Interne: Kollegen der AHS
2. Bereits im Unterrichtswesen der DG beschäftigte Lehrpersonen oder Koordinationslehrer des ZAWM nach Dienstalter.
3. Personen, die im ZAWM unterrichten wollen oder die als Quereinsteiger Lehrer im Unterrichtswesen der DG werden wollen und hierfür auch schon Anstrengungen unternommen haben, wie z. B. eine Bewerbung beim Unterrichtsministerium oder die Gleichstellung des Diploms.
4. Die Anzahl Teilnehmer ist auf 30 begrenzt.

Anhand dieser Prioritätsstufen wurden alle vollständig eingereichten Bewerbungen am im Ministerium mit der Abteilung Unterrichtspersonal auf Dienstalter geprüft. Alle 30 angenommenen Kandidaten erfüllten die oben angeführten Kriterien, sodass die restlichen Teilnehmer auf eine Warteliste gesetzt wurden. Ausschlaggebend hierfür war wiederum, ob die Kandidaten eine Stelle im September 2012 in der DG besetzten oder nicht.

Sowohl die Kriterien als auch die Anzahl möglicher Teilnehmer wurden allen Interessenten anlässlich des Informationsabend am in Anwesenheit der zuständigen Mitarbeiter des Ministeriums mitgeteilt.

Ohne auf die Rechtmäßigkeit der Liste der Zulassungskriterien einzugehen (siehe „Analyse der Vergaberichtlinien“), hat der Ombudsmann vergleichbare Akten in der europäischen Rechtsprechung gesucht.

Hier konnte ein deutlicher Vergleich folgendem Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs ziehen: Rechtssache C-73/08 Bressol/Chaverot gegen Französische Gemeinschaft Belgiens (25. Juni 2009), Rechtssache 24/86 Blaizot gegen Universität Lüttich (17. September 1987).

Ausschlaggebend für die Analyse war jedoch die Rechtssache C-40/05 Lyyski gegen Schweden (11. Januar 2007) :

Im Hinblick auf den starken Anstieg der Schülerzahlen und die zahlreichen pensionierungsbedingten Abgänge von Lehrern wurde in Schweden von sechs Universitäten und Hochschulen für einen befristeten Zeitraum eine spezielle Lehrerausbildung angeboten. Hierdurch sollte etwa 4000 Lehrern, denen unter Zugrundelegung des normalen, durch das schwedische Schulgesetz geregelten Ausbildungsgangs die für eine unbefristete Anstellung an einer schwedischen Schule erforderliche Qualifikation fehlte, eine Ausbildung verschafft werden.

Die Ausbildung war in erster Linie für Angehörige anderer Mitgliedstaaten gedacht, die aufgrund befristeter Verträge als Lehrer in Schweden eingestellt worden waren und bei denen eher als bei schwedischen Staatsangehörigen davon ausgegangen werden musste,

dass sie nicht alle Qualifikationen besaßen, um auf dem normalen Weg Zugang zu einer Dauerstelle als Lehrer zu erhalten. Der schwedische Staatsangehörige Kaj Lyyski bewarb sich zum Wintersemester 2004 um die spezielle Lehrerausbildung an einer schwedischen Universität zu folgen. In seiner Bewerbung gab er an, dass er für die Dauer dieser Ausbildung eine Lehrerstelle an einer schwedischsprachigen Sekundarschule in Finnland innehaben werde. Die schwedische Universität lehnte Herrn Lyyskis Bewerbung mit der Begründung ab, dass er die Voraussetzungen für die Zulassung zu der Ausbildung nicht erfülle, da er nicht an einer schwedischen Schule angestellt sei und dementsprechend den praktischen Ausbildungsabschnitt in Finnland absolvieren müsste. Herr Lyyski focht diese Entscheidung bei dem zuständigen schwedischen Gericht an und machte geltend, dass er als schwedischer Staatsbürger mit Wohnsitz in Finnland und einer Anstellung bei einer schwedischsprachigen Sekundarschule in diesem Mitgliedstaat über hinreichende berufliche Kenntnisse für eine künftige Lehrerlaufbahn verfüge.

Wenn nur solchen Bewerbern der Zugang zu einer speziellen Lehrerausbildung in Schweden eröffnet wird, die an einer schwedischen Schule angestellt sind, besteht laut Europäischem Gerichtshof die Gefahr, dass in anderen Mitgliedstaaten arbeitende Staatsangehörige und vor allem solche benachteiligt werden, die, wie Herr Lyyski, ihr Recht auf Freizügigkeit ausgeübt haben. Obwohl die streitige Zugangsvoraussetzung also eine Beeinträchtigung der Arbeitnehmerfreizügigkeit darstellt, könnte sie dennoch zulässig sein, wenn sie einen berechtigten Zweck verfolgte und im Hinblick auf diesen Zweck verhältnismäßig wäre. Angesichts dessen hat das zuständige nationale Gericht zu prüfen, ob die streitige Zugangsvoraussetzung nicht über das hinausgeht, was zur Erreichung des vorliegend legitimen Zwecks, nämlich die Erhaltung und Verbesserung des schwedischen Bildungssystem, erforderlich ist. Da die Zugangsvoraussetzung der Anstellung an einer schwedischen Schule im Hinblick auf die Durchführung des praktischen Abschnitts der Sonderausbildung aufgestellt wurde, muss das zuständige Gericht feststellen, ob sich dieser Ausbildungsabschnitt nicht auch überwachen und bewerten ließe, wenn er in einem Umfeld außerhalb des schwedischen Schulsystems stattfände. Auch eine eventuelle Befreiungsmöglichkeit von der praktischen Ausbildung, je nach Wesentlichkeit dieses Ausbildungsabschnitt und individueller Befähigung des einzelnen Bewerbers, müsse bedacht werden.

Das Gemeinschaftsrecht steht einer nationalen Regelung über die befristete Organisation einer Ausbildung zur kurzfristigen Deckung des Bedarfs an qualifizierten Lehrern in einem Mitgliedstaat, die von Bewerbern um diese Ausbildung eine Anstellung an einer Schule dieses Mitgliedstaats verlangt, nicht entgegen, sofern die Anwendung dieser Verordnung nicht dazu führt, dass grundsätzlich jede Bewerbung eines Lehrers ausgeschlossen wird, der nicht an einer solchen Schule angestellt ist, ohne dass diese Bewerbung zuvor individuell insbesondere im Hinblick auf die Eignung des Bewerbers sowie darauf geprüft wird, ob der praktische Abschnitt von dessen Ausbildung überwacht oder dieser unter Umständen davon befreit werden kann.

Parallele mit der Deutschsprachigen Gemeinschaft :

Der für die Deutschsprachige Gemeinschaft zuständige Minister beteuerte im Petitionsausschuss des Parlamentes, der ebenfalls mit der Beschwerde befasst wurde, dass die Schaffung der berufsbegleitenden Qualifizierung zur Lehrbefähigung für Masterabsolventen bei der AHS als ersten Hintergrund hatte den Bedarf an qualifizierten Lehrern in der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu gewährleisten. Dieses Ziel wurde in den vorbereitenden Debatten zur Erstellung des Dekrets über Neuerungen im Unterrichtswesen ebenfalls verdeutlicht. Eine diesem Vorhaben entsprechende Liste von Zugangskriterien sollte durch das Ministerium in Zusammenarbeit mit der AHS erstellt werden.

1.2 - Rechtskräftigkeit der Zulassungsbedingungen für Zusatzausbildungen

Neben der oben beschriebenen Rechtfertigung der Zugangskriterien wurde ebenfalls die Rechtmäßigkeit der Liste geprüft.

Die Analysefrage lautete in diesem Fall: Kann die AHS, in Zusammenarbeit mit der AHS eine Liste von Zugangskriterien erstellen die rechtskräftig angewandt werden können?

Rechtsgrundlage für die Erstellung der Zulassungsbedingungen für Zusatzausbildungen ist Artikel 2.9, §2, des Dekrets vom 27. Juni 2005 zur Schaffung einer Autonomen Hochschule: „Die Hochschule reicht zwecks Genehmigung der Zusatzausbildung einen Antrag bei der Regierung ein, der unter anderem folgende Angaben beinhaltet: 1. die Zulassungsbedingungen, unter anderem die Bestimmung der erforderlichen Studiennachweise, [...]“

Laut Artikel 24, § 5, der Verfassung wird die Organisation, die Anerkennung oder die Bezuschussung des Unterrichtswesens durch die Gemeinschaften per Gesetz oder Dekret geregelt.

In seinem Rechtsgutachten 36.162/2 (siehe Parlamentarische Unterlage 150 (2003-2004) Nr. 2) hat der Staatsrat den Dekretvorschlag „zur Schaffung einer autonomen Hochschule“ begutachtet.

Der Ombudsdienst folgt der Auslegung des Staatsrats in der er feststellt, dass die im Dekretvorschlag unter Artikel 4.9 (Heutiger Artikel 2.9) formulierten Zulassungsbedingungen wesentliche Elemente sind, die aufgrund von Artikel 24, §5, der Verfassung durch ein Dekret geregelt werden müssen.

Empfehlung:

Da die in und aus der Praxis erstellten Zulassungsbedingungen im belgischen Rechtssystem nicht als rechtskräftig angeschaut werden können da sie den unter Artikel 24, §5, der Verfassung vorgeschriebenen Erfordernissen nicht entsprechen, empfiehlt der Ombudsdienst der Autonomen Hochschule und dem zuständigen Ministerium diese wesentlichen Elemente der Schulorganisation in Zukunft per Dekret zu regeln.

Dies sollte im Sinne der Rechtssicherheit erfolgen. Rechtssicherheit für die Antragsteller, aber ebenfalls für die Schulträger, da die Möglichkeit von Nichtigkeitsklagen vor dem Staatsrat eingedämmt wird.

4. Internationales Adoptionsverfahren

a) Gegenstand der Beschwerde

Eine aus der Türkei stammende Familie hatte einen Antrag bei der zuständigen zentralen Behörde der Gemeinschaft für Adoption gestellt um zwei Kinder ihrer verstorbenen Geschwister im Rahmen eines Adoptionsverfahrens nach Belgien zu bringen.

Dies wurde seitens der Zentralen Behörde verweigert. Die Zentrale Behörde motivierte die Entscheidung unter anderem wie folgt: Da es sich um eine internationale Adoption handelte, konnte diese nur über einen anerkannten Vermittlungsdienst erfolgen. Da es für die Türkei keinen anerkannten Vermittlungsdienst gab, konnte keine internationale Adoption von Kindern aus der Türkei durch die Adoptionskandidaten aus der Deutschsprachigen Gemeinschaft erfolgen.

Gegen die Rechtmäßigkeit der Entscheidung haben die Betroffenen beim Ombudsdienst eine Beschwerde eingereicht.

b) Analyse

Die Rechtlichen Grundlagen der Angelegenheiten sind in folgenden Texten zurückzufinden:

- Haager Übereinkommen über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption vom 29. Mai 1993.
- Dekret vom 27. Oktober 2003 zur Zustimmung zum Übereinkommen über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption, Unterzeichnet in Den Haag am 29. Mai 1993
- Dekret zur Adoption vom 21. Dezember 2005 in seiner Ursprünglichen Fassung, insbesondere Artikel 21 bis 25 : Vermittlung über eine zentrale Behörde
- Programmdekret 2008, vom 16. Juni 2008, insbesondere Artikel 4 der die Artikel 21 bis 25 vom Dekret zur Adoption aufhebt.
- Artikel 361-3 des Zivilgesetzbuches

Aufgrund der durch das Programmdekret 2008 vorgenommenen Abänderungen des Dekrets zur Adoption von 2005, verfügte die Zentrale Behörde zum Zeitpunkt der Anfrage der Beschwerdeführer nicht mehr über die dekretale Grundlage um eine Adoptionsvermittlung durchzuführen.

Diese Situation wurde vom Ombudsmann hinterfragt da durch diese Abänderungen *de facto* und *de jure* auf Ebene der Deutschsprachigen Gemeinschaft eine Abänderung geltender internationaler Übereinkommen getätigt wurde.

c) Abschluss der Akte

Der zuständige Minister hat sich bereit erklärt das Dekret vom 21. Dezember 2005 wieder in diesem Sinne abzuändern.

Weiter hat die Intervention des Ombudsdienstes dazu geführt, dass die Zentrale Behörde der Gemeinschaft für Adoption auf Grundlage von Artikel 361-3 des Zivilgesetzbuches, und noch vor einer solchen Abänderung die Adoptionsvermittlung der drei Kinder aus der Türkei übernehmen wird.

5. Entscheidung der Sportkommission bezüglich der Unterstützung von Spitzensportlern.

a) Gegenstand der Beschwerde

Artikel 22, vom Sportdekret vom 19. April 2004 sieht die Möglichkeit vor Spitzensport durch individuelle Unterstützungen zu fördern.

Nach positivem Gutachten der Sportkommission kann die Regierung Spitzensportlern eine jährliche Unterstützung zur freien Verwendung von maximal 1200 EUR gewähren, wenn sie folgende Kriterien erfüllen:

- Mindestens die Alterskategorie der Junioren in der jeweiligen Sportart erreicht haben
- Außergewöhnliche sportliche Leistungen erbracht haben, die zu den besten auf nationaler oder internationaler Ebene gehören.

Die Beschwerde wurde von 3 Personen eingereicht. Gegenstand der Beschwerde ist die Entscheidungsbasis der Sportkommission. Laut den Beschwerdeführern wurden die zur Verfügung stehenden Mittel auf der Basis von falsch angelegten Alterskategorien verteilt. Was zu einem direkten Nachteil für die Betroffenen führte.

b) Analyse

Diese Akte ist zum Zeitpunkt der Erstellung des Jahresberichts nicht abgeschlossen. Der zuständigen Ministerin und der zuständigen Abteilung des Ministeriums liegen Empfehlungsvorschläge zur Stellungnahme vor.

6. Finanzielle BRAWO Unterstützung

Erste telefonische Kontakte mit einigen Beschwerdeführerinnen fanden schon 2012 statt. Formell wurde die Beschwerde 2013 aber erst eingetragen.

Da die Akte aber vor dem Abschluss des Jahresbericht geklärt war wurde Sie als Beschwerde für 2012 aufgenommen.

a) Gegenstand der Beschwerde

6 Antragstellerinnen haben eine Beschwerde gegen die Entscheidung des Weiterbildungsdienstes – BRAWO des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft eingereicht.

Ihr Antrag zur Bezuschussung im Rahmen des Förderprogramms war wegen zu spät eingegangener Unterlagen verworfen worden.

Im Rahmen der BRAWO Regelung muss der Antrag vor Beginn der Weiterbildung vollständig ausgefüllt und beim zuständigen Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft eingegangen sein.

b) Analyse

Der Ursprung des Konflikts zwischen den Antragstellerinnen und dem Ministerium war auf unterschiedliche Auffassungen des Anfangsdatums des Kurses zurückzuführen. Oktober für die Teilnehmerinnen, September für das Ministerium.

Im Rahmen der Untersuchung wurde ermittelt ob die Verwaltung der Deutschsprachigen Gemeinschaft durch eine aktive Dienstleistung an einer Lösung der Problematik beigetragen hatte.

Dem Ministerium konnte in der Angelegenheit kein Vorwurf gemacht werden. Vielmehr war der Ursprung der Problematik in der unprofessionellen Kommunikation des „Institut Belge de Pédicurie“. Das Institut hatte den Teilnehmerinnen andere Daten für den Kursbeginn mitgeteilt als die die dem Ministerium mitgeteilt wurden.

c) Abschluss der Akte

Der Ombudsmann hat bei der Direktion des Institutes eine Schriftliche Bestätigung des Kursbeginns angefragt in der die entstandenen Missverständnisse erklärt werden sollten. Diese Unterlage wurde mit der Bitte die Akten neu einzuschätzen an den Weiterbildungsdienst des Ministeriums übermittelt.

Dieser Vorschlag wurde für 5 von den 6 Beschwerdeführerinnen akzeptiert. Die letzte Teilnehmerin hatte Ihren Antrag effektiv nach Kursbeginn eingereicht.